

Stellungnahme der Konferenz des Akademischen Personals (KAP) der Universität Hamburg zur Evaluation des HmbHG

Die Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals haben sich auf einem Treffen der Gruppe Konferenz Akademisches Personal (KAP) am 09.02.2010 mit Problemen des HmbHG beschäftigt und die folgenden Anmerkungen zusammengestellt:

Vorbemerkung:

Die Verlagerung der Entscheidungskompetenzen von den Gremien Akademischer Senat/Hochschulsenat und Fakultätsrat zu den Leitungsorganen (Präsidium, Dekanat) hat in der Universität Hamburg dazu geführt, dass Entscheidungen ohne Mitwirkung aller Statusgruppen getroffen werden und Informationen nicht mehr ausreichend fließen. Damit werden die Mitglieder der Universität weder hinreichend beteiligt noch über die Entwicklung der Universität informiert. Hier haben früher offensichtlich die (nach Gruppen zusammengesetzten) Gremien einen guten Beitrag geleistet. Entscheidungsfindung und Kommunikation in der Universität müssen über die gewählten Gremien (insbesondere auch unterhalb der Fakultätsebene) wieder institutionalisiert werden. Daher fordern wir eine entsprechende Änderung des HmbHG. Beschlussfassung und Kontrolle sollten dabei auf verschiedene Organe verteilt werden, welche alle Mitglieder der Universität repräsentieren.

Auf Basis dieser Erfahrungen nimmt die KAP folgend Stellung:

0. Studium und Lehre

Die KAP verweist auf die diversen Beschlüsse des AS zur Gebührenfreiheit des Studiums. Die durch die Einführung von Studiengebühren versprochenen Verbesserungen sind bisher nur partiell eingetreten und die finanzielle Situation der Universität Hamburg hat sich nicht signifikant verbessert; eine stärkere Identifikation der Studierenden mit der Universität ist nicht festzustellen. Hingegen zeichnen sich die befürchtete soziale Selektivität und politische Lenkungsfunktion ab.

Die zentralen Versprechen des Bologna-Beschlusses sind bisher nicht eingelöst (bessere Betreuung, verbesserter internationaler Studienaustausch, einfachere Vergleichbarkeit der Abschlüsse, höherer Studienerfolg). Vielmehr ist es zu einer Bürokratisierung von Lehre und Studium gekommen, die eine inhaltliche Verbesserung behindert. Starre Studienstrukturen und übervolle Studienpläne erschweren Erkenntnisse über Zusammenhänge in und zwischen den Fächern. Dies führt zu Demotivation sowohl der Studierenden als auch der Beschäftigten der Universität und zur Absenkung der Qualität des Studiums.

1. Vertikale Beziehungen

Durch die Fakultätenbildung sind an der Universität Hamburg z.T. große Selbstverwaltungseinheiten (Fakultäten) entstanden. Diese brauchen eine weitere Untergliederung, in denen auch nach Gruppen zusammengesetzte Gremien vorhanden sind, wo fachbezogene Entscheidungen unter Beteiligung der Statusgruppen(-vertreterInnen) getroffen werden können (z.B. Beschluss Lehrangebot, fachbezogene Entscheidungen insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen, Zusammensetzung von Berufungskommissionen, Berufungen, Verwendung der Studiengebühren, Vorschlag für Lehrverpflichtungsermäßigungen).

Die Einschränkungen des § 92 sind daher zu streichen, die Ausgestaltung ist in Satzungen durch die Hochschulen selbst zu regeln.

Die im HmbHG eingeführte gemeinsame Besetzung der Leitungsfunktionen durch übergeordnete Leitungsebenen und Gremien, wobei letztere zumeist nur bestätigende Aufgaben erhalten, hat die Mitwirkung der Mitglieder und den Rückhalt in den jeweiligen Organisationseinheiten verringert. Die Leitungen der universitären Organisationsebenen müssen durch die jeweiligen Mitglieder der Ebene (aus)gewählt werden, ggf. in den auf der Ebene gewählten (nach Gruppen zusammengesetzten) Gremien. Die Leitungen repräsentieren die Organisationseinheiten und müssen durch sie legitimiert werden, um eine stärkere Identifikation der Mitglieder zu erreichen. Für die Wahl der Universitätsleitung (Präsidium) ist ein gruppenrepräsentatives Gremium sinnvoll, wie es früher durch den Großen Senat (Gruppenparität) gebildet war.

2. Horizontale Beziehungen

Die Auffangkompetenz der Leitungsorgane nach § 79 Absatz 2 Satz 10 (Präsidium) bzw. § 90 Absatz 5 Nr. 7 (Dekanat) führt dazu, dass Aufgaben, die im Gesetz nicht explizit zugeordnet werden, einem Beschluss der Gremien entzogen sind. In der Praxis der Universität führt dies zunehmend zu Entscheidungen, die an den Bedürfnissen der übrigen Mitglieder der Universität vorbeigehen; dabei wird der vorhandene Sachverstand der Mitglieder nicht genutzt (z.B. Einsetzung von Prüfungsausschüssen). Die Auffangkompetenz ist dem Hochschulsenat bzw. Fakultätsrat zuzuordnen, so dass diese Entscheidungen an sich ziehen können.

§ 79 Absatz 2 Satz 10 ist zu streichen; in § 85 Absatz 1 ist um die Auffangkompetenz zu ergänzen, so dass das betreffende Gremium eine Aufgabe an sich ziehen kann.

Der Hochschulrat ist eine von außen gebildete Einrichtung, dem im wesentlichen Aufgaben der früheren Organe Hochschulsenat / Konzil / Großer Senat und einige

Aufgaben der Behörde / Bürgerschaft übertragen wurden. Damit werden die der Hamburgischen Bürgerschaft obliegenden Aufgaben nur indirekt vertreten und die Mitwirkung der Mitglieder der Universität ist nicht mehr gewährleistet. Allenfalls sollte strategische Beratung durch einen Beirat erfolgen, der die Universität in ihrer Entwicklung unterstützt und in dem auch gesellschaftliche Repräsentanz abgebildet ist. Die Beschlusskompetenzen des Hochschulrates sind den früheren Organen wieder zu übertragen.

In § 84 ist der HR in ein Beratungsgremium für die Universität umzuwandeln.

Die Einsetzung von (nach Gruppen zusammengesetzten) Ausschüssen / Kommissionen – insbesondere die Ausschüsse für Haushalt und Planung und für Lehre und Studium – soll durch die Gremien erfolgen, in denen die gewählten VertreterInnen der Statusgruppen vertreten sind. Alternativ kann auch eine direkte Wahl der GruppenvertreterInnen erfolgen. Nur die gewählten VertreterInnen der Statusgruppen haben eine Legitimation, Mitglieder ihrer Statusgruppe vorzuschlagen. So ist z. B. die Einsetzung der im HmbHG vorgesehen Berufungsausschüsse und Prüfungs-/ Promotionsausschüsse den nach Gruppen zusammengesetzten Gremien zu übertragen.

Die Einsetzung von Berufungsausschüssen durch einzelne Personen birgt zudem die Gefahr, dass sich einzelne Lehrmeinungen selbst perpetuieren.

In allen Ausschüssen / Kommissionen ist eine Stellvertretung der Mitglieder zu ermöglichen.

U. a. sind § 14 Absatz 2, § 60/63 HmbHG (Prüfungsausschüsse) und § 70 (Promotion), ggf. § 71 (Habilitation) zu ändern.

Beim absteigenden Verfahren der Erarbeitung der Wirtschaftspläne (Mittelverteilung) auf zentraler und dezentraler Ebene ist eine Beteiligung der (nach Gruppen zusammengesetzten) Gremien an der Entscheidung vorzusehen: Die Verteilung der Mittel auf die Einheiten einer Organisationsebene betrifft die Mitglieder der jeweiligen Ebene und bedarf daher auch deren Beteiligung.

In § 85 HmbHG (Hochschulsenat), § 91 HmbHG (Fakultätsrat) sind entsprechende Regelungen aufzunehmen.

3. Organisation

Wie schon unter 2 angemerkt erfordert die an der Universität Hamburg erfolgte Bildung größerer Selbstverwaltungseinheiten die Bildung weiterer Organisationsebenen. Organisationseinheiten brauchen ab einer bestimmten Größe gruppenorientierte Selbstverwaltungsgremien (Beteiligung der Mitglieder der Uni). Fachbezogene Entscheidungen sind sinnvollerweise auf den jeweiligen Ebenen zu treffen, wobei übergeordnete (nach Gruppen zusammengesetzte) Gremien die Rahmen vorgeben (Satzungen) und Entscheidungen überprüfen können. Hier ist

eine Beteiligung von nach Gruppen zusammengesetzten Gremien erforderlich, damit die Kompetenz der Mitglieder der jeweiligen Ebene einfließen kann. Dies sorgt für Transparenz und Beteiligung der Mitglieder der Universität.

Erfahrungen zeigen, dass die Verlagerung der Entscheidungen auf die Leitungsorgane bisher nicht zur Etablierung funktionierender Informations- und Kommunikationsstrukturen geführt hat. Die Auflösung der Strukturen der alten Fachbereiche hat hier zu unklaren Verantwortlichkeiten für den Arbeitsalltag der Mitglieder der Universität geführt (z.B. Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Raumverantwortlichkeiten, Bauangelegenheiten). Diese Aufgaben sind sinnvollerweise auch auf der Ebene unterhalb der Fakultät wahrzunehmen.

Bei der Einsetzung von (im HmbHG vorgesehenen) Ausschüssen ist die stimmberechtigte Beteiligung aller Statusgruppen sicherzustellen: In Hochschulen sind in allen Statusgruppen entsprechende Kompetenzen vorhanden, die auch genutzt werden müssen. So ist insbesondere die Beschränkung der Zahl der Mitglieder einzelner Statusgruppen in Berufungsausschüssen aufzuheben und eine stimmberechtigte Beteiligung der Gruppe des TVP vorzusehen.

4. Einzelne / Weitere Anmerkungen

- Wissenschaftliche MitarbeiterInnen auf Qualifikationsstellen müssen - auch bei Teilzeitbeschäftigung - einen festen Anteil ihrer Arbeitszeit für die Weiterqualifikation bereitgestellt bekommen.

Die Beschränkung in § 28 Absatz 1 Satz 3 ist zu streichen

- Die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung durch Wissenschaftliche MitarbeiterInnen ist gesetzlich zu erweitern, so dass ihnen bei entsprechender Erfahrung selbständige Lehre ermöglicht wird.

- Der Status Promovierender, insbesondere nicht Beschäftigter, sollte durch Satzung der Hochschulen geregelt werden (können).

- Mit der Einführung des Bachelor-Master-Systems hat sich der Prüfungsaufwand erhöht; daher muss bei der Lehrverpflichtung die erhöhte Belastung durch Prüfungen berücksichtigt werden.

- Mit der Einführung von Promotionsstudiengängen ist die Anrechnungsfähigkeit von Promotionslehre sicherzustellen.

- Bei der Anrechnungsfähigkeit nach der LVVO ist sicherzustellen, dass alle Lehrberechtigten (nicht nur Hochschullehrer) die Regelungen wahrnehmen können.

Die KAP kann hier aufgrund der Terminvorgaben nur eine allgemeine Evaluation zur Veränderung des HmbHG machen und kann im Rahmen des weiteren Verfahrens weitere konkrete Vorschläge erarbeiten.

Hamburg, den 11.02.2010
Für die KAP

Dr. Sabine Großkopf
Deutsch als Fremdsprache
Institut für Germanistik I
Universität Hamburg
Von Melle Park 6
20146 Hamburg
Deutschland
Tel.: 0049-40-428383891
sgrosskopf@uni-hamburg.de

Dr. Tomas Vollhaber
Institut für Deutsche Gebärdensprache
Fachbereich Sprache Literatur Medien
Fakultät für Geisteswissenschaft
Universität Hamburg

Rothenbaumchaussee 45 • 20148 Hamburg
Tel.: ++49 (0)40 42838 6585
Fax: ++49 (0)40 42838 6578
tomas.vollhaber@uni-hamburg.de